

Benutzerordnung der wohnungsgebundenen Hausgärten

1. Der Garten ist Ihrer Wohnung fest zugeordnet.
2. Die Hausgärten müssen sich gestalterisch in das Bild der Freianlagen des Wohnumfeldes einfügen.
3. Der Nutzer ist für die Pflege und Ordnung in seinem Bereich verantwortlich, dass bedeutet insbesondere Rasenmähd (mind. 4x im Jahr), Grünschnitt (Hecken, Bodendecker usw.), Laubentfernung inklusive Entsorgung. Es ist nicht gestattet, dies in der Restmülltonne/ Biomülltonne zu entsorgen.
4. Ein Bio-Komposter kann an der gegenüberliegenden Grundstücksgrenze in ausreichendem Abstand zum Nachbarn (mind. 1m) zur Entsorgung von Gartenabfällen aufgestellt werden.
5. Die Reinigung/ Pflege/ Beseitigung von Pflanzenwuchs (Moss, Unkraut, usw.) der Terrasse obliegt dem Nutzer. Die Anwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist nicht erlaubt. Grundlage dafür sind das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG), die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) sowie die Umsetzung der Rahmenrichtlinie zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden.
6. Die Nutzer sind nicht berechtigt, **Bauten oder vorübergehende Einrichtungen, wie z.B. Stützmauern, Gerätehäuser, Überdachungen, Gewächshäuser, Zäune (über 40 cm Höhe) usw.** zu errichten.
7. Andere Bauten oder bauliche Veränderungen, wie z.B. Sichtschutz, Pavillons, Pools (mit einer Wasserstandshöhe ab 0,40 m und einer Wasserfläche ab einem Durchmesser von 2,00 m) bedürfen der vorherigen Zustimmung der WBG „Aufbau“ Gera eG. Eine Verankerung mit dem Boden ist aus versicherungsrechtlichen Gründen grundsätzlich ausgeschlossen.
8. Das Grillen mit mobilen Grillanlagen ist zulässig, wenn keine Belästigung des Nachbarn/ anderer Bewohner erfolgt. Das Errichten oder Aufstellen eines festen Grills o.ä. ist untersagt.
9. Bepflanzungen dürfen nur eine maximale Wuchshöhe von 1,50 m und einen Durchmesser von 0,50 m haben und nicht über den Nachbarzaun wachsen. Dauerhafte Bepflanzungen wie Bäume und Sträucher sind genehmigungspflichtig.
10. Die vorgegebenen Flächen sind in ihrer Profilierung festgelegt. Abgrabungen, Aufschüttungen oder andere Änderungen der Profilgestaltung sind nicht zulässig.
11. Das Nutzen von Feuerschalen/ Feuerkörben o.ä. ist nur nach Antrag und Genehmigung der Stadt/ des Ordnungsamtes gestattet.

12. Folgende Punkte sind nicht gestattet:
- Das Anbohren der Hauswand und der Ständerprofile des Balkons
 - das Aufstellen und Betreiben von Feuerstellen und Räucheröfen, Heizpilzen mit Gasflasche
 - die Haltung von Tieren
 - die Errichtung von elektrischen Anlagen
 - das Aufstellen von Antennen und SAT-Schüsseln
13. Die bauseits vorgesehene Feuerwehraufstellfläche, falls vorhanden, ist zwingend freizuhalten.
14. Dem Gartennutzer obliegt für alle Einrichtungen vollumfänglich die Verkehrssicherungspflicht inkl. seinem Besuch.
15. Die Nutzung von Gemeinschaftsflächen und Einrichtungen ist nur im Rahmen der Hausordnung der WBG „Aufbau“ Gera eG zulässig. Dies bedeutet, dass das saisonale Abstellen von Gartenmöbeln und Zubehör nicht auf den Gemeinschaftsflächen oder in den Gemeinschaftsräumen erfolgen darf. Weiterhin verweisen wir auf die gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung der Ruhezeiten.
16. Es sind die betreffenden landesrechtlichen Vorschriften (u.a. Naturschutzgesetz, BImSchG) sowie die kommunalen und städtischen Vorschriften einzuhalten. Die WBG „Aufbau“ Gera eG ist bei Verstößen gegen diese Ordnung berechtigt, den ordnungswidrigen Zustand nach fruchtloser Mahnung zu Lasten des Nutzers zu beseitigen.
17. Die Haftung der WBG „Aufbau“ Gera eG für Schäden an Körper, Gesundheit und Eigentum des Nutzers (Mietpartei nebst Mitmietern) und Dritter auf der überlassenen Gartenfläche und/oder von dieser ausgehend, ist, außer für Fälle der vorsätzlichen Schädigung, durch die WBG „Aufbau“ Gera eG ausgeschlossen.

Jena / Gera, Juli 2022

WBG „Aufbau“ Gera eG



Andreas Schricker
Vorstand



Axel Bartzok
Vorstand